

Der Eniklibrief des Zehngerichtenbundes vom Jahre 1469

Autor(en): **Liver, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **11 (1969)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-555677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vergangenes und Gegenwärtiges

Vor 500 Jahren:

Der Eniklibrief des Zehngerichtenbundes vom Jahre 1469

Von Peter Liver

Enikli (auch etwa Enichli) sind die Enkel. Dieses Wort ist heute noch in bündnerischen Dialekten gebräuchlich. Im 15. Jahrhundert war es gemeindeutsch. Dies zeigt das Nürnberger Stadtrecht von 1484, das eine ähnliche Bestimmung enthält wie unser Eniklibrief und darin von den «Eniklin» spricht.

Der Eniklibrief führt für den ganzen Bund der X Gerichte das erbrechtliche Repräsentationsrecht der Enkel ein. Es besteht darin, daß die Kinder als Erben an die Stelle des Vaters treten, dem ein Erbteil zugefallen wäre, wenn er nicht vor dem Erblasser gestorben wäre, oder auch an die Stelle der Mutter im entsprechenden Fall. Damit wurde die folgende Frage beantwortet: Wer beerbt den Großvater (oder die Großmutter), der als Nachkommen Kinder und Enkel hinterläßt, also z. B. zwei Söhne und die drei Kinder eines dritten Sohnes, der vor ihm gestorben ist? Heute ist es für uns allgemein, nicht nur für die Rechtskundigen, ganz selbstverständlich, daß der Nachlaß in drei Teile, die Stämme, oder, wie wir in Graubünden auch sagen, in die drei Stollen zerfällt. Die beiden Söhne erhalten je ein Drittel und die Kinder des vorverstorbenen Sohnes zusammen das dritte Drittel, jedes also einen Neuntel. Dies ist die Regel, welche mit dem Eniklibrief eingeführt worden ist. Sie war damals eine große Neuerung. In allen vorausgegangenen Jahrhunderten des Mittelalters hatte sie nicht gegolten. Der ganze Nachlaß des Großvaters war (auf Grund des Tatbestandes unseres Beispiels) an die beiden Söhne, die ihn überlebten, gefallen; die Kinder des vorverstorbenen Sohnes, die Enikli, hatten nichts erhalten, waren nicht erbberechtigt. Es fällt uns heute schwer, dies zu verstehen. Im Mittelalter war man jedoch

nicht losgekommen von der ganz tief im Volksbewusstsein verwurzelten Vorstellung, daß nur die dem Erblasser *dem Grade nach am nächsten verwandten Familienangehörigen oder Mitglieder der Hausgemeinschaft* erbberechtigt seien. Diese Auffassung hatte ihren Ausdruck gefunden in dem Sprichwort: *Der Nächste im Blut der Nächste am Gut*. Dem Grad nach sind die Söhne mit dem Erblasser im 1. Grad verwandt, die Enkel aber sind mit ihm im 2. und die Urenkel im 3. Grad verwandt. Die Geschwister des Großvaters sind ihm (nach deutscher und kanonischer Zählung) im 1. Grad verwandt, also näher als die Enkel oder gar die Urenkel. Wenn Enkel und Urenkel die einzigen Nachkommen waren, erbten nicht sie, sondern die Brüder des Großvaters. Dafür mag auch mitbestimmend gewesen sein, daß die Brüder zusammen mit dem Großvater ihr Leben lang im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet, während die Enkel und Urenkel noch nichts geleistet und nur gegessen hatten, was nach altbäuerlicher Lebensauffassung ein Erbnunwürdigkeitsgrund sein konnte.

Heute kommt es für die Erbberechtigung überhaupt nicht auf die Gradnähe an. Es gilt vielmehr die Parentelenordnung. Die Parentel wird im ZGB Stamm genannt: Elterlicher Stamm, die Eltern und alle ihre Nachkommen umfassend; großelterlicher Stamm, die Großeltern und deren sämtliche Nachkommen umfassend. Solange ein Nachkomme, also ein Angehöriger der geraden, absteigenden Linie, gleich welchen Grades (Kind, Enkel oder Urenkel), den Erblasser überlebt, erbt er; die Angehörigen des elterlichen Stammes erben nur, wenn Nachkommen fehlen; die Angehörigen des großelterlichen Stammes (Groß-

eltern, Onkel, Tanten, Geschwisterkinder und deren Kinder) erben nur, wenn Nachkommen und Angehörige des elterlichen Stammes fehlen.

Dies ist eine natürliche, deshalb eindeutige und restlos klare Ordnung. Sie schließt jeden Zweifel darüber aus, wer von den Blutsverwandten erbt, wenn es bei der gesetzlichen Erbfolge bleibt, in diese also nicht durch ein Testament eingegriffen wird.

Bis diese Ordnung erkannt, anerkannt und konsequent durchgeführt wurde, mußte man sich im Laufe vieler Jahrhunderte des Mittelalters und der Neuzeit von den verhärteten Überresten uralter Rechtsvorstellungen lösen.

Mit dem Eniklibrief ist ein erster entscheidender Schritt in der Entwicklung des Erbrechts vom Mittelalter zum heutigen Recht getan worden. Dem ersten sind viel später weitere Schritte gefolgt, mit denen das 1469 bloß für die Enkel anerkannte Repräsentationsrecht oder Eintrittsrecht ausgedehnt wurde auf die Nachkommen vorverstorbenen Angehöriger des elterlichen Stammes (Kinder und Kindeskinde von Geschwistern des Erblassers). Und ebenso lange konnte man sich nicht damit abfinden, dass die Enikli richtige Erben seien, denen das ererbte Gut zu Eigentum zufiel. Man wollte sie nur als Nutznießer betrachten, so daß dieses Gut nach ihrem Tode nicht ihren eigenen nächsten Erben zufiel, sondern zurückfiel an die Kinder des Großvaters, also an die Oheime und Tanten der verstorbenen Enkel.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts hat ein Malanser Streitfall den Zehngerichtenbund wiederholt beschäftigt und zu einem Ausschreiben an die Gemeinden geführt. Aber deren Antworten waren, wie so oft, «ziemlichermaßen confus einkommen», was in diesem Fall schon gar nicht verwundert. Guter Rat war teuer, und man holte ihn nun doch bei Sachverständ-

digen. Man ersuchte die Juristenfakultät der einzigen Universität in der Eidgenossenschaft, Basel, um ein Gutachten.

Dem Rechtsstreit lag folgender Tatbestand zugrunde.

Der Erblasser, namens *Fisli*, hatte zwei Töchter, die *Eva Niggli* und die Frau des Altgeschworenen *Christian Cardell*, der vor ihm unter Hinterlassung eines Sohnes, des *Klaus Cardell*, gestorben war. Diesem fiel die eine Hälfte des großväterlichen Nachlasses als Enikligut zu, während *Eva Niggli* die andere Hälfte erbt. *Klaus Cardell* starb ohne Nachkommen. Auf das von ihm hinterlassene Enikligut erhoben sein Vater und die *Bäsi Eva* Anspruch. Hätte *Klaus Eigentum am Enikligut* gehabt, wäre dieses seinem Vater zugefallen, allerdings nur zur Nutznießung, denn immer noch glaubte man sich an den mittelalterlichen Grundsatz gebunden: «Das Gut rinnt wie das Blut», nämlich abwärts und nicht aufwärts, so daß Eltern und Großeltern ihre Nachkommen nicht beerben konnten, sondern nur die Nutznießung erhalten durften. Wenn aber das Enikligut nur Nutznießungsgut war, fiel es beim Tod des Enkels zurück an die Söhne und Töchter, welche den Großvater überlebt hatten, im vorliegenden Fall also an die *Bäsi Eva*.

Das Gutachten der Basler Juristen vom 20. Januar 1723 kam zum Schluß, daß die Enikli das Enikligut zu Eigentum erben, also rechte Erben seien. Der Zehngerichtenbund ist dem gefolgt. Das Enikligut ging an den Vater zur Nutznießung, und die *Bäsi Eva* mußte warten, bis der Schwager Altgeschworene das Zeitliche segnete.

Erst damit kam der Eniklibrief zu voller Wirkung. Aber immer und immer wieder erhoben sich erbrechtliche Streitfragen, deren man nie Herr zu werden vermochte, solange es nicht ein einheitliches bündnerisches Erbrecht gab. Darauf mußte man bis zum 1. Januar 1850 warten.

Wenn es also noch lange ging, bis das Mittelalter ganz überwunden war, so bedeutet doch der Eniklibrief die grundsätzliche Absage an das alte Recht und leitet die Ent-

wicklung zu einem neuen Recht ein. Wenn wir uns für jene Zeit zu Stadt und Land in weitem Umkreis umsehen, stellen wir fest, daß der Eniklibrief zu den frühesten Satzungen gehört, welche diese Wendung vollzogen haben. Verschiedene Gerichte des Oberen Bundes waren vorausgegangen, namentlich die Gemeinde der Freien von Laax. Aber im Reiche draussen, in Basel und den anderen Städten der Eidgenossenschaft war man noch nicht so weit, in Paris und Orléans auch nicht. Wie sehr aber der Zufall in der Rechtsgeschichte ein halbes Jahrtausend regieren konnte, zeigt die Tatsache, daß im sächsischen Rechtsgebiet, dem konservativsten in vieler Hinsicht, das Eintrittsrecht der Söhne von Söhnen (zwar nicht der Enkel schlechthin) seit Otto dem Großen (936–973) anerkannt war, weil ein Gottesurteil (im Zweikampf) dafür entschieden hatte. Im übrigen deutschen Reich und in der Eidgenossenschaft ist man dem nicht gefolgt. Ich habe, als ich vor 15 Jahren diesem Problem in der deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte nachging, die Ansicht vertreten, daß unsere bündnerischen Vorfahren in der neuzeitlichen Entwicklung des Erbrechts an der Spitze gestanden hätten. Daran kann ich nicht festhalten. Der Vorrang kommt der Klosterherrschaft Interlaken zu, deren Weistümer (oder Offnungen) von 1400 und 1404 das Eintrittsrecht der Enkel anerkennen, hundert Jahre früher als das Berner Stadtrecht. Die Vertrautheit mit dem römischen Recht, in dem das Eintrittsrecht immer anerkannt war, dürfte die geistlichen Herren in dieser sonst weit und breit noch lange allein dastehenden Neuerung bestärkt haben, die ebenso bedeutsam ist wie die von ihnen gleichzeitig aufgehobene erbrechtliche Hintansetzung der Muttermagen gegenüber den Vatermagen (Magschaft = Blutsverwandtschaft).

In unseren rätischen Gebieten ist das römische Recht seit dem 13. Jahrhundert auch bekannt geworden, schon weil es dem kirchlichen Recht zugrunde lag (*Ecclesia Romana vivit secundum Legem Romanam* — so

hiess es im Volksrecht der ribuarischen Franken). Aber der eigentliche Beweggrund der Abkehr vom alten Recht lag doch in der Befreiung vom Banne des altüberkommenen Rechtes, welche den Rechtsgenossen die Freiheit und Fähigkeit gab, zu prüfen, ob ein Rechtssatz oder eine Rechteinrichtung zweckmäßig, ob sie billig, ob sie gerecht sei. Verschiedene unserer Statutarrechte führen denn auch zur Begründung der angenommenen Neuerung an, man habe es mit der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht mehr als vereinbar halten können, daß die Enkel, welche das Unglück gehabt haben, den Vater oder die Mutter früh zu verlieren, auch noch von der Erbschaft des Großvaters ausgeschlossen sein sollen, so daß zum ersten Unglück ihnen noch ein zweites widerfahre (so etwa der Maienfelder Eniklibrief von 1489 und die Malanser Statuten von 1538). Diese Rechtsüberzeugung hat sich im bündnerischen Statutarrecht allgemein durchgesetzt und hat im Statut der Stadt Chur über den Erbfall von 1631 die sprichwortartige Formulierung erhalten, die wir auch heute verwenden: Die Kinder sollen den Tod ihrer Eltern nicht entgelten müssen. Sie ist 1633 in den Erbfall des Zehngerichtenbundes in etwas erweiterter Form übernommen worden.

In Schwyz und den anderen Waldstätten, wo das mittelalterliche Recht die längste Dauer hatte und schließlich ganz versteinert ist, bedurfte es eines schweren Landesunglücks, damit dem Eintrittsrecht der Enkel der Eingang in die eigene Rechtsordnung gestattet wurde. In der Schlacht bei Novara hatten die Schwyzer 1513 ganz besonders schwere Verluste erlitten. Zu einem großen Teil waren die im besten Mannesalter stehenden Familienväter gefallen. Sollten ihre Kinder von den Großeltern nichts erben, sondern das Erbe, wie bisher, den Geschwistern des Vaters überlassen müssen? Das durfte denn doch nicht sein. Die Landsgemeinde hat 1514 die Satzung erlassen, daß die Kinder der Gefallenen ihre Großeltern sollten beerben können und daß

das fürderhin für alle Kinder vorverstorbenen Eltern gelten solle (das Landbuch von Schwyz, herausgegeben 1850 von M. Kothing, S. 127: Wie änettlly erben söllent).

Wir sehen am Beispiel des erbrechtlichen Repräsentationsrechtes so gut wie im Strafrecht, wie spät und schwer sich in der Geschichte ein Durchbruch zu einer neuen Rechtsentwicklung am Ende des Mittelalters und in der Neuzeit vollzogen hat, und daß es dann noch einige Jahrhunderte dauerte, bis diese neue Entwicklung, deren zielbewusste und konsequente Fortsetzung immer wieder an den Unzulänglichkeiten der Menschen und ihrer politischen Organisation zu scheitern drohte, sich schließlich doch vollenden konnte. Der Eniklibrief ist nicht das allerälteste, aber eines der markantesten Rechtsdenkmäler, das am Anfang dieses Weges steht. Deshalb sollte hier seiner nach fünfhundert Jahren gedacht sein.

Taufbräuche

Von Pfr. Peter Walser

Es ist das Verdienst von Professor Dr. Arnold Niederer, dem Nachfolger von Professor Richard Weiß auf dem Lehrstuhl für Volkskunde an der Universität Zürich, daß durch ihn und seine Schüler der evangelischen Volkskultur große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wir möchten hier auf eine volkskundliche Dissertation hinweisen, die Erika Welti 1964 der philosophischen Fakultät Zürich vorlegte und welche 1967 im Druck erschienen ist.*

Die Kindertaufe ist bei unserer Bevölkerung mehr als nur Sitte und christlicher Brauch. Das Taufen geschieht aus der treuen elterlichen Besorgnis um das Kind, dem man das

*Erika Welti, *Taufbräuche im Kanton Zürich*, Gotthelf-Verlag, Zürich 1967, 254 Seiten.

Anmerkung

Das Original des Eniklibriefs befindet sich im Staatsarchiv. Gedruckt ist der Eniklibrief in dem Buch «Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Übersichten der Achtehn Erbrechte des Eidgenössischen Standes Graubünden» von Ulrich von Mohr, 1831, S. 294 f. Ferner ist der Eniklibrief gedruckt in den Rechtsquellen des Kantons Graubünden, herausgegeben von R. Wagner und L. R. von Salis, S. A. aus der Zeitschrift für schweiz. Recht, 2. Teil, S. 30 f (aus ZR 4, 1885, S. 92). In diesem Werk finden sich auch alle anderen bündnerischen Statutarrechte, auf die Bezug genommen wurde. Die Offnungen der Gotteshausleute von Interlaken sind 1957 neu herausgegeben worden von Frau Graf-Fuchs in der Sammlung der schweiz. Rechtsquellen des schweiz. Juristenvereins.

Aus der Literatur sind anzuführen: Liver Peter. Der Eniklibrief des Zehngerichtenbundes. Ein Kapitel aus der Geschichte der erbrechtlichen Repräsentation oder des Eintrittsrechts, Bündner Monatsblatt 1952; Clavadetscher Otto P., Die erbrechtliche Repräsentation in Graubünden während des Mittelalters, Zeitschrift für schweiz. Recht 80, 1961, S. 27 ff.

Beste mit auf den Lebensweg geben möchte. Die Aufnahme des Kindes in die Gemeinde entspricht dem Grundzug unserer reformierten Volkskirche, in welche man hineingeboren wird und deren Struktur wesentliche Anliegen des biblischen Urbildes in dem Sinne ermöglicht, daß sie sich missionarisch an alle wendet und eine Tendenz zur Erziehungskirche aufweist, indem man bei der Taufe verspricht, das Kind christlich zu erziehen.

Der Glaube benötigt zu seinem Ausdruck gewisse Zeichen, was durch die beiden symbolischen Handlungen von Taufe und Abendmahl in unserer reformierten Kirche zum Ausdruck kommt. In der Bündner Synode wird alle zehn Jahre anläßlich der Pastoralkonferenz über den religiös-sittlichen Zustand der Ge-

meinden referiert. 1954 konnte der Synodalreferent Pfarrer Emilio Zuan von Taufe, Konfirmation und Abendmahl berichten, daß sie «in hohem Ansehen stehen». Pfarrer Accola hielt 1964 fest: «Die Kindertaufe ist nicht unbestritten. Der Grund liegt darin, daß sie als Vorwegnahme der Gläubigenstaufe meist mißverstanden wird. Trotzdem werden alle Kinder getauft.»

In der vorliegenden Arbeit geht es nicht um theologische Erwägungen zur Taufpraxis, sondern um sorgfältige Erhebungen auf Grund von Zürcher Sittenmandaten und Fragebogen an die heutigen Eltern und Pfarrer, um die Kindertaufe aus volkskundlicher Sicht zu beleuchten und zu deuten. Die Volkskunde fragt nach den Zusammenhängen und den Wechselwirkungen zwischen einem Brauch und dem Menschen, soweit sein Handeln durch die Gemeinschaft und Tradition bestimmt ist. Sehr wichtig scheint uns dabei eine Klärung des Volks-Begriffes. Unter Volk verstehen wir nach R. Weiß «Menschen als Gemeinschaftswesen, solange sie sich volksümlich verhalten» (Volkskunde der Schweiz). Nebenbei dürfen wir auch die kluge Feststellung von Bert Brecht zitieren: «Volkstümlich?, das Volk ist nicht dummlich.»

Die Studie berichtet über die Entwicklung der Taufbräuche bei Angehörigen der Zürcher Landeskirche seit der Reformation. Sehr interessant sind die einführenden Belege für die Stellung Zwinglis zur Taufe, die wir für Bullinger noch mit folgendem Zitat ergänzen möchten: «Die Taufe ist das ewige Unterpfand unserer Aufnahme zu Kindern Gottes. Denn im Namen Christi getauft werden, heißt eingeschrieben, eingeweiht und aufgenommen werden in den Bund und in die Familie und somit zum Erbe der Kinder Gottes» (CH. post. XX). Für das sich bildende Brauchtum während der Reformationszeit stellt Erika Welti fest, daß, je mehr Gebräuche sich in der Kirche anhäufen, desto mehr nicht nur der christlichen Freiheit, sondern Christus selbst Abbruch getan werde. Es genügen darum dem Frommen die weni-